

über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält;

b) den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten zu ersuchen, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission Berichte vorzulegen, die sachdienliche Informationen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder enthalten, und dabei die bestehenden Mandate der maßgeblichen Organe und deren Berichte zu berücksichtigen;

c) diese Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes" weiter zu behandeln.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/129. Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/108 vom 12. Dezember 1997 und ihre früheren Resolutionen über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

sowie unter Hinweis darauf, daß das Ziel der Dekade darin besteht, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich die autochthonen Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen, und daß die Dekade unter dem Motto "Autochthone Bevölkerungsgruppen: Partnerschaft in der Aktion" steht,

in der Erwägung, daß es wichtig ist, die autochthonen Bevölkerungsgruppen bei der Planung und Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt¹⁷¹ zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, und daß eine angemessene finanzielle Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft, so auch Unterstützung seitens des Systems der Vereinten Nationen, sowie geeignete Koordinierungs- und Kommunikationsmechanismen erforderlich sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt¹⁷²;

2. *erklärt*, daß sie sich des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der gesellschaftlichen Organisationsformen der autochthonen Bevölkerungsgruppen bewußt und davon überzeugt ist, daß die Entwicklung der autochthonen Bevölke-

rungsgruppen in ihren Ländern zum sozioökonomischen, kulturellen und ökologischen Fortschritt in allen Ländern der Welt beitragen wird;

3. *betont*, daß es geboten ist, die menschliche und institutionelle Kapazität der autochthonen Bevölkerungsgruppen zu stärken, damit sie eigene Lösungen für ihre Probleme erarbeiten können, empfiehlt zu diesem Zweck, die Universität der Vereinten Nationen möge in Weiterverfolgung des geplanten Arbeitsseminars für Forschungs- und Hochschuleinrichtungen, wie in den Resolutionen 1997/32 und 1998/13 der Menschenrechtskommission vom 11. April 1997¹⁷³ beziehungsweise 9. April 1998¹⁷⁴ dargelegt, erwägen, in jeder Region eine oder mehrere bereits bestehende Hochschulen finanziell zu unterstützen, die die Funktion von Kompetenzzentren und die Verbreitung von Fachwissen übernehmen sollen, indem sie unter anderem einschlägige Studien durchführen, und bittet die Menschenrechtskommission, geeignete Umsetzungsmaßnahmen zu empfehlen;

4. *stellt fest*, daß das Aktivitätenprogramm für die Dekade im Laufe der Dekade überprüft und aktualisiert werden kann und daß der Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung die Ergebnisse der Aktivitäten 1999 in der Halbzeit der Dekade überprüfen sollen, um Hindernisse bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade aufzuzeigen und Lösungen für deren Überwindung zu empfehlen;

5. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte als Koordinatorin der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

a) die Ziele der Dekade weiter zu fördern und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den besonderen Belangen der autochthonen Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen;

b) im Benehmen mit autochthonen Bevölkerungsgruppen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen die Vorbereitung des Arbeitsseminars für Forschungs- und Hochschuleinrichtungen, das sich insbesondere mit Fragen autochthoner Bevölkerungsgruppen im Bildungswesen befassen wird und dessen Ausrichtung die Regierung Costa Ricas im Jahre 1999 angeboten hat, mit vorhandenen Ressourcen und freiwilligen Beiträgen weiter voranzutreiben;

c) im Rahmen der vorhandenen Mittel und mit freiwilligen Beiträgen der Verbreitung von Informationen über die Lage, die Kulturen, die Sprachen, die Rechte und die Bestrebungen autochthoner Bevölkerungsgruppen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und in diesem Zusammenhang die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, für die Öffentlichkeit, insbesondere junge Menschen, bestimmte Projekte, Sonderveranstaltungen, Ausstellungen und andere Aktivitäten zu organisieren;

¹⁷¹ Resolution 50/157, Anlage.

¹⁷² A/53/310.

¹⁷³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷⁴ Ebd., 1998, *Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

d) der Generalversammlung über den Generalsekretär einen jährlichen Bericht über die Durchführung des Aktivitätsprogramms für die Dekade vorzulegen;

6. *erklärt erneut*, daß die Verabschiedung einer Erklärung über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen eines der Hauptziele der Dekade darstellt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, daß Vertreter der autochthonen Bevölkerungsgruppen wirksam an der gemäß der Kommissionsresolution 1995/32 vom 3. März 1995¹⁷⁵ eingerichteten, allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionalen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission mitwirken, deren Auftrag darin besteht, den Entwurf einer Erklärung über die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen auszuarbeiten;

7. *erklärt außerdem erneut*, daß eines der im Aktivitätsprogramm aufgeführten Ziele der Dekade darin besteht, die Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen;

8. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, aktiv in der allen Mitgliedern offenstehenden, intersessionalen Ad-hoc-Arbeitsgruppe mitzuarbeiten, deren Einsetzung im Rahmen der im System der Vereinten Nationen vorhandenen Ressourcen die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1998/20 vom 9. April 1998¹⁷⁴ beschlossen hat und die fünf Arbeitstage vor der fünfundfünfzigsten Kommissionstagung zusammentreten soll, um weitere Vorschläge für die mögliche Schaffung eines ständigen Forums für die autochthonen Bevölkerungsgruppen im System der Vereinten Nationen zu erarbeiten und zu prüfen;

9. *legt* den Regierungen *nahe*, die Dekade zu unterstützen, indem sie

a) im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen entsprechende Programme, Pläne und Berichte im Zusammenhang mit der Dekade ausarbeiten;

b) sich im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen bemühen, den autochthonen Bevölkerungsgruppen mehr Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten zu geben und ihnen bei Entscheidungen über die sie betreffenden Angelegenheiten ein wirksames Mitspracherecht einzuräumen;

c) nationale Komitees oder andere Mechanismen schaffen, an denen autochthone Bevölkerungsgruppen beteiligt sind, um sicherzustellen, daß die Ziele und Aktivitäten der Dekade auf der Grundlage der vollen Partnerschaft mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen geplant und durchgeführt werden;

d) Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt entrichten;

e) gemeinsam mit anderen Gebern Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen entrichten, um Vertretern autochthoner Bevölkerungsgruppen dabei behilflich zu sein, an der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, an der allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionalen Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung über die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen sowie an der allen Mitgliedern offenstehenden intersessionalen Ad-hoc-Arbeitsgruppe mitzuwirken, die damit beauftragt ist, weitere Vorschläge für die mögliche Schaffung eines ständigen Forums für die autochthonen Bevölkerungsgruppen im System der Vereinten Nationen zu erarbeiten und zu prüfen;

f) erwägen, zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele der Dekade nach Bedarf Beiträge an den Fonds für die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen Lateinamerikas und der Karibik zu entrichten;

g) in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Mittel für Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele der Dekade benennen;

10. *bittet* die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die operativen Programme und die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, im Einklang mit den bestehenden Verfahren ihrer Leitungsgremien

a) im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs der Verbesserung der Lebensbedingungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen höhere Priorität einzuräumen und dafür mehr Mittel bereitzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der in den Entwicklungsländern lebenden autochthonen Bevölkerungsgruppen, namentlich indem sie gezielte Aktionsprogramme zur Verwirklichung der Ziele der Dekade erstellen;

b) auf geeignetem Weg und in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen Sonderprojekte zur Stärkung ihrer Initiativen auf Gemeinwesenebene einzuleiten und den Austausch von Informationen und Fachwissen zwischen den autochthonen Bevölkerungsgruppen und anderen in Frage kommenden Sachverständigen zu erleichtern;

c) Anlaufstellen für die Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu bestimmen;

und belobigt alle Institutionen, Programme und Organisationen, die dies bereits getan haben;

11. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge sicherstellen, daß koordinierte Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen betreffend autochthone Bevölkerungsgruppen getroffen werden, die auf den einschlägigen Weltkonferenzen abgegeben wurden, nämlich der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen

¹⁷⁵ Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

Weltkonferenz über Menschenrechte, der vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz und dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung;

12. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Generalsekretär einen Bericht über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/130. Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/131 vom 13. Dezember 1985, mit der der Freiwillige Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen geschaffen wurde, sowie 50/156 vom 21. Dezember 1995, in der sie beschloß, daß der Fonds auch dazu verwendet werden sollte, Vertretern autochthoner Gemeinwesen und Organisationen die Teilnahme an den Beratungen der allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionellen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zu ermöglichen, die gemäß Kommissionsresolution 1995/32 vom 3. März 1995¹⁷⁶ einzig und allein dazu eingesetzt wurde, unter Berücksichtigung des Entwurfs einer Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt in der Anlage zu der Resolution 1994/45 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 26. August 1994¹⁷⁷ den Entwurf einer Erklärung auszuarbeiten,

sowie unter Hinweis darauf, daß eines der Ziele der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt darin besteht, die Schaffung eines ständigen Forums für die autochthonen Bevölkerungsgruppen im System der Vereinten Nationen zu prüfen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/20 der Menschenrechtskommission vom 9. April 1998¹⁷⁸, die vom Wirt-

schafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1998/247 vom 30. Juli 1998 gebilligt wurde und in der die Kommission beschloß, im Rahmen der im System der Vereinten Nationen vorhandenen Mittel eine alle Mitgliedstaaten offenstehende intersessionelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, deren Auftrag es ist, fünf Arbeitstage vor der fünfundfünfzigsten Kommissionstagung zusammenzutreten, um weitere Vorschläge für die mögliche Schaffung eines ständigen Forums für die autochthonen Bevölkerungsgruppen im System der Vereinten Nationen zu erarbeiten und zu prüfen,

sowie Kenntnis nehmend von den Bestimmungen in der Kommissionsresolution 1998/20 über die Beteiligung von Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen an der Ad-hoc-Arbeitsgruppe,

in der Erwägung, daß den Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen Hilfe gewährt werden sollte, damit sie sich an der Ad-hoc-Arbeitsgruppe beteiligen können,

1. *beschließt*, daß der Freiwillige Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen auch dazu verwendet werden soll, Vertretern autochthoner Gemeinwesen und Organisationen die Teilnahme an den Beratungen der allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zu ermöglichen, welche die Menschenrechtskommission mit ihrer vom Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1998/247 gebilligten Resolution 1998/20 eingesetzt hat;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten diese Resolution zur Kenntnis zu bringen und sie zu bitten, die Entrichtung von Beiträgen zu diesem Fonds zu erwägen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/131. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und auf ihre Resolutionen über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁷⁹, zuletzt die Resolutionen 51/80 vom 12. Dezember 1996 und 52/110 vom 12. Dezember 1997,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden¹⁸⁰, insbesondere des Abschnitts II.B der Erklärung betreffend Gleichberechtigung, Würde und Toleranz,

unter nochmaligem Hinweis auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung aller Formen der Rassen-

¹⁷⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷⁷ Siehe E/CN.4/1995/2-E/CN.4/Sub.2/1994/56, Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷⁹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

¹⁸⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.